

## Terminplan für die PGR-Wahl am 06./07. November 2021

Termine 2021	Maßnahme	Verantwortlich
bis 06. Juni ▲	<b>Berufung des Wahlausschusses</b> [8 WO]*1	PGR
bis 06. Sept. ▲	<b>Bekanntgabe des Wahlvorschlags des Wahlausschusses</b> [§ 10 Ziff. 3, 4 WO] (Aushang, Pfarrbrief, Internet...)	Wahlausschuss
06. – 19. Sept. ▲	Offenlegung des Wahlvorschlags u. Hinweis auf die Möglichkeit von <b>Ergänzungsvorschlägen</b> in gleicher Frist [§ 10 Ziff. 3, 4, 5 WO]	Wahlausschuss
20. – 26. Sept.	<b>Prüfung</b> der eingereichten Ergänzungsvorschläge	Wahlausschuss
ab 27. Sept.	<b>Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags (Kandidatenliste)</b> [§ 11 WO]	Wahlausschuss
27. Sept. – 05. Nov.	Beantragung und Aushändigung von <b>Briefwahlunterlagen</b> [§15 WO]	Wahlausschuss
Ab 27. Sept.	<b>Organisation der Wahl</b>	Wahlausschuss
	Ggf. Verteilung und/oder Versand der Wahlbenachrichtigungen (SBs und Pfarreien organisieren selbst)	Wahlausschuss
	Bestimmung der Wahllokale und Festsetzung einer ausreichenden Zeitdauer für die Wahl (max. 14 Tage bis zum für das Erzbistum Köln festgelegt Wahldatum) [§ 9 (2) WO]	Wahlausschuss
	Bestellung eines Wahlvorstandes für jedes Wahllokal [§ 13 WO]	Wahlausschuss
Ab 23. Okt. 2021 ▲	Möglichkeit der Wahl an <b>verschiedenen Wahllokalen</b> (wie etwa Kitas, Pastoralbüros, Seniorenheimen...) [§9 (2) WO]	Wahlvorstände / Wahlausschuss
07. Nov. 2021	<b>Wahltag: Wahl des Pfarrgemeinderates</b> zzgl. Wahlmöglichkeit am 06. Nov., insbesondere vor und nach der Abendmesse, für alle Wahlberechtigten, die an der Vorabendmesse teilnehmen!	Wahlvorstände / Wahlausschuss
07. Nov. 2021	<b>Stimmzählung</b> und Feststellung des endgültigen Wahlergebnis	Wahlausschuss
07./08. Nov.	Zusendung des <b>Kurzberichtes</b> an den Diözesanrat [§ 17 Ziff. 1 WO] (Formblatt: Wahlniederschrift)	Wahlausschuss
08. – 15. Nov.	<b>Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b> in der Pfarrgemeinde [§ 17 Ziff. 2 WO]	Wahlausschuss
08. – 15. Nov.	<b>Einspruchsmöglichkeit</b> [§ 17 Ziff. 3 WO]	Wahlausschuss
bis 14. Nov.	Zusendung der <b>Wahlniederschrift</b> für den Seelsorgebereich an den Erzbischof über den Diözesanrat [§18 Ziff. 2 WO]	Vorsitzender des Wahlausschusses
bis 28. Nov.	<b>Konstituierende Sitzung des PGR</b> [§ 6 Ziff. 1 SPGR*2] ■ Wahl des/der Vorsitzenden ■ Wahl des restlichen Vorstands ■ Wahl des Mitglieds für den Kirchenvorstand/KGV	Pfarrer
	Anhörung zur Berufung von Mitgliedern [nach § 3 Ziff. 1 c) SPGR]	neue/r PGR-Vorsitzende/r
bis 26. Dez.	<b>Bekanntgabe der Mitglieder des PGR, des/der Vorsitzenden und des Vorstandes</b> [§ 18 Ziff. 2 WO] im Seelsorgebereich	Pfarrer
bis 23. Jan. 2022	<b>Meldung an den Erzbischof</b> über den Diözesanrat [§ 18 Ziff. 3 WO] über die Zusammensetzung des neuen PGR (Formblätter verwenden!)	neue/r PGR-Vorsitzende/r

\*1 WO = Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln.

\*2 SPGR = Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln.

## Wahlgrundsätze zur PGR-Wahl in der Erzdiözese Köln

entsprechend § 4 der gültigen Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln

§ 4 Abs. 1	Wahl der Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl [vgl. § 1 WO]	
§ 4 Abs. 2, 4	Wahlberechtigt sind alle (deutschen und ausländischen) Katholikinnen und Katholiken,	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>■ die ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben,</li> <li>■ bzw. auch solche, die außerhalb des Seelsorgebereiches wohnen, wenn sie aktiv am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich Anteil nehmen.</li> </ul>
	Die Ausübung des aktiven Wahlrechts kann nur in einem Seelsorgebereich erfolgen.	
§ 4 Abs. 3, 4	Wählbar sind alle Katholikinnen und Katholiken,	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>■ die ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben,</li> <li>■ die am Leben im Seelsorgebereich aktiv teilnehmen,</li> <li>■ bzw. auch jene, die außerhalb des Seelsorgebereiches wohnen, wenn sie am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich aktiv teilnehmen,</li> <li>■ die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind,</li> <li>■ die das Sakrament der Firmung empfangen haben bzw. bereit sind, es zu empfangen.</li> </ul>
	Die Ausübung des passiven Wahlrechts in mehreren Seelsorgebereichen ist unzulässig.	
§ 4 Abs. 5	Über Ausnahmen von diesen Wahlgrundsätzen entscheidet im Einzelfall der Erzbischof.	

## Ausübung des aktiven Wahlrechts in einem anderen Seelsorgebereich

Wenn Katholiken mit Wohnsitz in einem Seelsorgebereich in der Erzdiözese Köln nicht in diesem, sondern in einem anderen Seelsorgebereich aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und deshalb auch in dem betreffenden Seelsorgebereich den Pfarrgemeinderat mitwählen wollen, tritt § 7 der Wahlordnung (WO) in Kraft:

